

# RS Vwgh 1994/10/25 93/08/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs3;

## Rechtssatz

Hätten "neue Tatsachen" iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG schon im seinerzeitigen Verfahren durch eine ordnungsgemäße Begutachtung festgestellt werden können, steht das seinerzeitige fehlerhafte Ermittlungsverfahren der Annahme einer unverschuldeten Unkenntnis einer Tatsache auf seiten der Behörde und damit der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter Berufung auf § 69 Abs 1 Z 2 AVG entgegen (Hinweis E 22.3.1983, 83/05/0038, VwSlg 11013 A/1983).

## Schlagworte

Sachverständigengutachten  
Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta  
Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080123.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)